

## Teilnahmebedingungen für „Alt- und Neubautage 2018“ in Nürnberg

### Anlage 2

#### 1. Ausstellung

- 1.1. Die Ausstellung „Alt- und Neubautage“ ist eine Veranstaltung zum Thema Bauen, Modernisieren und Renovieren von Wohn- und Geschäftsobjekten unter besonderer Berücksichtigung energiesparender Momente. Dem interessierten Publikum soll zu diesen Themenbereichen ein möglichst breites Spektrum an Informationen und Beratungsleistungen zur Verfügung stehen.
- 1.2. Als Aussteller werden in erster Linie die Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer für Mittelfranken sowie Innungen zugelassen, daneben steht die Veranstaltung auch sonstigen Beteiligten, beispielsweise Architekten, Sachverständigen, Baufinanzierern, Herstellern sowie Energieversorgungsunternehmen offen.
- 1.3. Ort der Veranstaltung: **Bildungszentrum (BZ) 2, Sieboldstraße 9, 90411 Nürnberg.**
- 1.4. Dauer der Veranstaltung: **17. Februar bis 18. Februar 2018.**  
Veranstalter: **Handwerkskammer für Mittelfranken,  
Sulzbacher Straße 11-15, 90489 Nürnberg.**
- 1.5. Der Eintritt ist für die Öffentlichkeit frei.

#### 2. Anmeldung; Anerkennung

- 2.1. Die Anmeldung kann nur unter Verwendung des Anmeldeformulars erfolgen.
- 2.2. Mit Eingang der unterschriebenen Anmeldung erkennt der Anmelder die Handwerkskammer für Mittelfranken als seinen Vertragspartner sowie diese Teilnahmebedingungen und die Hausordnung des Veranstaltungsortes als verbindlich für sich und seine Beschäftigten an.
- 2.3. Die Anmeldung ist für den Anmeldenden bis zur Zulassung oder endgültigen Nichtzulassung durch die Handwerkskammer für Mittelfranken bindend.
- 2.4. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erteilt der Aussteller dem Veranstalter die Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens und der Anschrift des Anmelders und der Speicherung auf einem magnetischen und/oder optischen Medium, soweit es für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.

#### 3. Zulassung

- 3.1. Über die Zulassung des Anmeldenden und seiner Produkte und Dienstleistungen entscheidet die Handwerkskammer für Mittelfranken durch eine schriftliche Bestätigung (Zulassung). Mit Zugang der Zulassung beim Aussteller kommt der Ausstellungsvertrag zustande. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Zur Standflächeneinteilung siehe Ziffer 6.
- 3.2. Die Handwerkskammer für Mittelfranken kann aus sachlichen Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, nach eigenem Ermessen einzelne Anmelder von der Teilnahme ausschließen und – wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist – die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- oder Anbietergruppen und Produkte/ Dienstleistungen beschränken. Ebenso kann der Veranstalter unter gleichen Bedingungen einzelne Aussteller- oder Anbietergruppen beschränken (zum Beispiel in der Fläche).
- 3.3. Die Handwerkskammer für Mittelfranken kann vom Ausstellungsvertrag einseitig zurücktreten, wenn die Angaben des Ausstellers falsch waren oder Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
- 3.4. Nach der Zulassung ist für den Aussteller ein Rücktritt nicht möglich. In diesem Fall ist unabhängig von der Teilnahme weiterhin die volle Standmiete zu bezahlen, es sei denn, dem Veranstalter gelingt die Drittvergabe des Standes. Im Falle einer Weitervermietung, wird die Handwerkskammer für Mittelfranken im Einzelfall prüfen, ob auf einen Teil der Standmiete verzichtet werden kann; der Aussteller hat jedoch mindestens 50 Prozent der Standmiete zu leisten.



5.5. Sollte der Aussteller seiner vorstehend genannten Werbeverpflichtung schuldhaft nicht nachkommen, das heißt in der Sonderbeilage nicht mit der vorgeschriebenen Mindestgröße werben, wird die Handwerkskammer für Mittelfranken diesen Aussteller von der Teilnahme an der Ausstellung ausschließen. Dem Veranstalter steht insoweit ein einseitiges Rücktrittsrecht zu. Hinsichtlich der Standmiete gilt Ziffer 3.4. Darüber hinaus hat der Anmeldende dem Veranstalter weiter entstehende Schäden und Aufwendungen zu ersetzen.

### 6. Standflächeneinteilung

Die Standflächeneinteilung erfolgt durch die Handwerkskammer für Mittelfranken nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Ausstellungsthema vorgegeben sind, wobei der Eingangszeitpunkt der Anmeldung maßgebend ist. Bei gleichzeitigem Anmeldungseingang entscheidet die Handwerkskammer für Mittelfranken nach eigenem Ermessen. Die vom Aussteller geäußerten Standwünsche werden bei der Vergabe nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Aussteller muss jedoch damit rechnen, dass aus technischen/organisatorischen Gründen eine Beschränkung/Verlegung des Standes – auch nach Zuteilung möglich ist. Änderungen der Lage, der Art oder der Maße des Standes wird der Veranstalter unverzüglich mitteilen.

### 7. Standbau

7.1. Für die Veranstaltung bestehen folgende verbindliche Aufbau- und Abbauzeiten:

**Aufbauzeiten:** Freitag, den **16. Februar 2018 von 13.00 bis 19.00 Uhr.**

**Abbauzeiten:** Sonntag, den **18. Februar 2018 von Veranstaltungsende bis 20.00 Uhr.**

- 7.2. Der Aufbau, Abbau und die Ausstattung der Stände ist alleine Sache des Ausstellers. Die Vorgaben der Handwerkskammer für Mittelfranken sind zu beachten. Eine Überschreitung der Standbegrenzung (auch höhenmäßig) ist in jedem Falle unzulässig.
- 7.3. An Stromversorgung steht dem Aussteller regelmäßig ein Anschluss mit 220V (bis 2,5 kW), auf gesonderte Nachfrage unter Umständen auch mit 380V, zur Verfügung. Der Stromverbrauch während der Veranstaltung und für den Auf- und Abbau geht zu Lasten des Veranstalters und ist über die Standmiete mit abgegolten.
- 7.4. Alle Stände sind selbsttragend zu erstellen. Die Befestigung an Hallenwänden, Säulen und Fußböden ist untersagt. Für Schäden bei Zuwiderhandlung haftet der Aussteller. Feuermelder, Hydranten, elektrische Verteiler, Schalttafeln etc. müssen frei zugänglich bleiben. Alle für den Standbau verwendeten Materialien sind als schwer entflammbar auszuweisen.
- 7.5. Kein Stand darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters vor Beendigung der Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter hieran ein Pfandrecht geltend macht.
- 7.6. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin (siehe Ziffer 7.1.) zurückzugeben. Nicht rechtzeitig abgebaute Stände oder Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und bei einem Spediteur (nach Wahl des Veranstalters) eingelagert. Aufgebrachtes Material und etwaige Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 7.7. Die gesetzlichen Vorschriften insbesondere im Bereich Umweltschutz, Brandschutz und Unfallverhütung sowie die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind beim Standbau und während der Veranstaltung zu beachten und einzuhalten. Die Verwendung von offenem Feuer, Spiritus, Heizöl, Gas, etc. ist untersagt.

## 8. Standvorschriften

- 8.1. Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in erkennbarer Weise Name und Adresse des Ausstellers anzubringen.
- 8.2. Der Verkauf von Produkten am Stand ist nicht erlaubt. Die Ausstellung nicht gemeldeter Waren/ Dienstleistungen ist unzulässig.
- 8.3. Ergeben sich im Laufe der Veranstaltung berechtigte Beanstandungen und Beschwerden bezüglich der angebotenen Waren oder Dienstleistungen, ist der Veranstalter befugt, sofort angemessene Maßnahmen zur Behebung zu treffen.
- 8.4. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerialien und die Ansprache von Besuchern, ist nur innerhalb der Standfläche gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik/Lichtbilddarbietungen und sonstige Vorführungen jeder Art durch den Aussteller bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Insbesondere die Vorführung von Maschinen und akustischen Geräten kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Ausstellungsbetriebes eingeschränkt oder untersagt werden.
- 8.5. Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände und -gegenstände, die den Ausstellungsbedingungen nicht entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unverzüglich nach, so kann eine Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss der Stand wegen einer Zuwiderhandlung geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

## 9. Mitaussteller und Gemeinschaftsstände

- 9.1. Der Aussteller benötigt bei Überlassung des Standes an Dritte die Zustimmung der Handwerkskammer für Mittelfranken. Etwaige Mitaussteller/Drittaussteller sind in der Anmeldung anzugeben.
- 9.2. Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung des Veranstalters die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen oder sie zu tauschen.
- 9.3. Der Schuldner für die Standmiete bleibt der Hauptaussteller.

## 10. Bewachung; Versicherung

- 10.1. Die allgemeine Bewachung der Ausstellungsflächen und des Standes wird vom Veranstalter nicht übernommen, sondern ist alleine Sache des Ausstellers.
- 10.2. Die Versicherung aller Ausstellungsgüter und sonstiger Geräte und Einrichtungen sowie aller Risiken des Transports vor, während und nach der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl usw., ist ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers.

## 11. Haftung

- 11.1. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Teilnahme gegenüber dem Veranstalter und Dritten verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Veranstaltungsgelände sowie an diesen und dessen Einrichtungen entstehen. Der Aussteller stellt den Veranstalter ausdrücklich von jeglichen Regressansprüchen Dritter frei.
- 11.2. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Beschädigungen von Geräten und Einrichtungen des Ausstellers oder Beauftragten beim Versagen der Leitungen beziehungsweise Störungen in der Zufuhr von Strom oder Wasser.
- 11.3. Diese Haftungsbegrenzung beziehungsweise dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Veranstalters beruhen. Für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.4. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge leichter Fahrlässigkeit des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung des Veranstalters auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden bis zu maximal dem Fünffachen der Standmiete begrenzt. Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, sofern der Veranstalter einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit eines Zustandes übernommen hat.

### **12. Höhere Gewalt**

Sollte die Ausstellung infolge höherer Gewalt ausfallen oder abgebrochen werden, so ist der Veranstalter in diesem Falle zu keiner Entschädigung gegenüber dem Aussteller verpflichtet. Die eingenommene Standmiete wird nicht erstattet. Falls die Veranstaltung aus irgendwelchen Gründen terminlich oder örtlich verlegt wird, können gegenüber dem Veranstalter keinerlei Regressansprüche geltend gemacht werden.

### **13. Ausschlussklausel; Erfüllungsort; Gerichtsstand**

13.1. Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Veranstalter angemeldet werden.

13.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters.

13.3. Für die Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

### **14. Sonstiges**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen davon nicht berührt. Erklärungen im Rahmen dieses Ausstellungsvertrages unterliegen der Schriftform. Diese wird auch durch Faxschreiben oder E-Mail gewahrt.